

Vollzug des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG)

Bekanntgabe über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG

I. Sachverhalt

1. Die Netze BW GmbH (im Folgenden "Vorhabenträger" genannt) plant die Anbindung der 110-kV-Leitung (LA 0035) an das geplante Umspannwerk in Burladingen (Gemeinde Burladingen).

Der Vorhabenträger plant im Rahmen eines separaten Verfahrens die Errichtung eines Umspannwerks in Burladingen. Zur Integration dieses Umspannwerks in das Stromnetz ist eine Anbindung an die bestehende 110-kV-Freileitungsanlage Staufenbühl - Trochtelfingen 0035 erforderlich, welche in der Nähe des geplanten Standorts verläuft. Dieser Netzanschluss ist Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens.

Zur Einbindung des geplanten Umspannwerks Burladingen ist eine zweiseitige 110-kV-Anbindung vorgesehen. Dabei ist beabsichtigt, den aktuell auf der 110-kV-Leitung 0035 geführten Stromkreis von Mast 27 bis zum geplanten Umspannwerk-Standort zu führen und von dort aus an den Mast 28 anzuschließen. Dabei soll der 110-kV-Stromkreis über zwei neu zu errichtenden Masten bis zu den Portalen des Umspannwerks geführt werden.

Die bestehenden Maste 27 und 28 sind aus konstruktiven und maststatischen Gründen nicht für den geplanten Leitungsverlauf zur Anbindung des Umspannwerks ausgelegt, müssen vollständig abgebaut und durch neue Maste, Mast 27A und 27B ersetzt werden. Die beiden Maste befinden sich in etwa 330 m bzw. 415 m Entfernung zum anvisierten Standort des geplanten Umspannwerks. Beide Maste müssen hierzu ersatzneugebaut und verschoben werden (Mast Nr. 27A und 28B). Ebenso werden zur Einführung in das Umspannwerk zwei weitere Maste (Nr. 27B und 28A) direkt vor dem Umspannwerk notwendig. Die bisherige

Freileitungsverbindung zwischen den bestehenden Masten 27 und 28 kann durch die Einbindung des neuen Umspannwerks Burladingen entfallen und wird zurückgebaut. Hierdurch kann eine Entlastung von Grundstückseigentümern und des Landschaftsbildes erreicht werden. Für die geplanten neuen Maste ist, wie bei den Bestandsmasten, das Donaumastbild vorgesehen.

Der Mast 27A hat eine Gesamthöhe von ca. 40 m und wird damit im Vergleich zum bestehenden Mast um ca. 10 m höher ausfallen. Dies ist dem veränderten Trassenverlauf, der zu berücksichtigenden Topographie sowie den zu querenden Objekten insbesondere der bestehenden Gehölzstrukturen geschuldet. Die Gesamtbreite der untersten Traversen bewegt sich mit ca. 14 m auf einem zum Bestand vergleichbaren Niveau.

Das geplante Donaumastgestänge des Masten 28B weist im Vergleich zum bisherigen Bestand eine nur marginal unterschiedliche Mastgeometrie auf. Mit einer Gesamthöhe von ca. 38 m und einer Breite der unteren Traverse von ca. 16 m weicht der neue Mast nur geringfügig von dem bestehenden Masten 28 (Gesamthöhe ca. 35 m, Traversenbreite ca. 14 m) ab.

Als Fundamente sollen nach jetzigen Planungsstand Plattenfundamente verbaut werden. Das sichtbare Austrittsmaß der Fundamente ist entsprechend der Betonfundamentköpfe breiter als die Fußbreiten (Eckstiele) der Maste. Die Größe der Eckstielmaße liegt bei den oben genannten Masten bei ca. 3,5 x 3,5 m. Demnach liegt die Fläche der sichtbaren Fundamente bei allen Masten bei weniger als 5 x 5 m. Die unterirdischen Fundamente bewegen sich in einer Größenordnung von 8,5 x 8,5 m (Mast 27A) bis 10 x 10 m (Maste 27B, 28A und 28 B). Die Fundamenttiefe soll bei ca. 2 m unter Erdoberkante liegen.

Der bautechnische bzw. -zeitliche Ablauf der hier gegenständlichen Maßnahme ist neben den ökologischen Bauzeitbeschränkungen, den netzplanerischen Gegebenheiten insbesondere von dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des geplanten Umspannwerks Burladingen abhängig. Die Inbetriebnahme ist für frühestens Ende 2021 vorgesehen.

2. Das Regierungspräsidium Tübingen ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für das Vorhaben.

II. Gründe

- 1. Gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich festzustellen, dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.
- 2. Nach § 7 Absatz 2 UVPG i.V.m. Nr. 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG ist hierzu eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, da das Vorhaben eine Leitungslänge von weniger al 5 km und einen Durchmesser von mehr als 300 mm aufweist

Die standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Absatz 2 UVPG wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

- 3. Das Vorhaben liegt im Bereich der folgenden nach der Anlage 3 zum UVPG zu berücksichtigenden Gebiete:
 - a) FFH- Gebiete (entsprechend Richtlinie 92/43/EWG):

Mast	FFH-Nr.	Name oder geschützter Bio-	Entfernung zum Schutzge-
Nr.		toptyp	biet/Betroffenheit
Mast 28B	809028000026	Reichenbach und Killertal zwi- schen Hechingen und Burladin- gen	Mind. 85 m

Mast Nr.	FFH-Mähwiesen-Nr.	Name oder geschützter Bio- toptyp	Entfernung zum Schutzge- biet/Betroffenheit	Einstufung
28A	6510800046057467	Magerwiese westlich Vo- geltäle	Arbeitsfläche liegt im Bereich der FFH-Mähwiese	Gesamteinstufung C (mit B- Anteilen)
28B	6510800046057451	Magerwiese Vo- geltäle I	Arbeitsfläche liegt z.T. im Bereich der FFH-Mähwiese	Gesamtbewertung C

b) Folgende gesetzlich geschützten Biotope liegen im Bereich der Masten, der temporär genutzten Zufahrten und Arbeitsflächen (bis zu 10 m Entfernung):

Mast Nr.	Biotop-Nr.	Name oder geschützter Bio- toptyp	Entfernung zum Schutzge- biet/Betroffenheit
Zwischen 28A und 28B	177204175884	Schlehenhecken nördlich der Kläranlage von Burladingen	Wird von geplanter Lei- tung überspannt.
28 und 28B	177204175885	Schlehenhecke östlich von Bur- la- dingen	80 m entfernt
28 und 28B	277204173246	Waldrand NW Gauselfingen	100 m entfernt

c) Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG oder Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG:

Mast Nr.	Wasser- schutzgebiet - Nr	Name und Zone	Entfernung zum Schutzge- biet/Betroffenheit
27B, 28A und 28B	417.121	Oberes Vehlatal Zone III und IIIA	Arbeitsfläche liegt im WSG
· 27, 27A, 27B (in Teilen), 28 und 28A (in Teilen)	417.121	Oberes Vehlatal Zone I und II bzw. IIA	Arbeitsflächen liegen im WSG

Mast Nr.	Überflutungsfläche nach HQ	Im Überschwemmungsgebiet
27	1 -	-
27A	- ·	Je. e
27B	<u></u>	
28	-	- N
28A	-	Arbeitsfläche liegt teilw. im Über- schwemmungsgebiet
28B		

4. Da es sich bei den aufgeführten Schutzgebieten jeweils um besondere örtliche Gegebenheiten im Sinne der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG handelt, ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung nach § 5 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das ist hier nicht der Fall. Im Einzelnen:

Der Vorhabenträger hat hierzu eine gutachterliche Prüfung vornehmen lassen (Planunterlage 11.1). Darin werden zunächst eine Bestandsaufnahme der im Rahmen dieser standortbezogenen Vorprüfung zu berücksichtigenden Schutzgüter vorgenommen, mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschrieben und Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen dargestellt. Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Anlass dieses Fachgutachten inhaltlich anzuzweifeln.

a) Die Frage der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die <u>FFH-Gebiete</u> hat der Vorhabenträger ebenfalls im Rahmen der vorgenannten gutachterlichen Prüfung untersuchen lassen. Es konnte dabei festgestellt werden, dass durch das Vorhaben weder wichtige Funktionen noch FFH-Lebensraumtypen oder gemeldete Arten in erheblicher Weise beeinträchtigt werden. Dasselbe gilt für die Erhaltungsziele der FFH-Gebiete.

Es besteht auch hier kein Anlass, die eingereichten gutachterlichen Feststellungen inhaltlich in Frage zu stellen. Es ist dabei zu beachten, dass das Vorhabengebiet bereits jetzt
durch die vorhandene Leitung vorbelastet ist. Die durch die Leitungsverlegung zusätzlichen
Belastungen beinhalten aufgrund ihres geringeren Umfangs selbst, es kommen 300 m Leitung zusätzlich neu hinzu, keine derart erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die
FFH-Gebiete in unzulässiger Weise beeinträchtigen würden. Der Eintritt erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der
FFH-Gebiete betreffen, ist durch das geplante Vorhaben nach alledem nicht zu erwarten.

b) Auch die gesetzlich geschützten unter 3c) genannten <u>Biotope</u> werden durch den geplanten Anschluss des Umspannwerks Burladingen und die damit verbundene Änderung der Leitungsführung nicht erheblich beeinträchtigt.

Bei den beiden Biotopen handelt es sich teilweise um geringwertigen Biotoptypen wie Acker und teilweise auf höherwertigen Biotoptypen wie FFH-Mähwiese und Streuobstwiese. Der Acker weist aufgrund der Nutzungsintensität und der damit verbundenen Verarmung an Tier- und Pflanzenarten eine geringe Wertigkeit auf. Die Wiesen hingegen weisen eine mittlere bis hohe Wertigkeit auf.

Die vorhandene Flora und Teilbereiche der Fauna erfahren jedoch lediglich während der Bauzeit eine geringfügige Beeinträchtigung. Baubedingt entstehen temporär durch das nötige Gerät und die Baufahrzeuge (Schwerlasttransporte) eine optische und akustische Störung durch Emissionen von Lärm, Licht und Erschütterungen, was zu Beunruhigung von Tieren führen kann. Bei Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung können die temporären Beeinträchtigungen auf ein Minimum begrenzt werden.

Dauerhafte Beeinträchtigungen resultieren aus der geringen zusätzlichen Flächenversiegelung und den notwendig werdenden Rückschnitten und im Ausnahmefall auch Fällungen im Bereich der neuen Leitungstrasse. Die sich in der Luft bewegenden Artengruppen Vögel und Fledermäuse erfahren eine Veränderung ihrer Umgebung und müssen sich an die neue Leitungsführung erst gewöhnen. Allerdings ist hier nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen, da der Talraum auch bisher durch die Leitung überspannt wurde und mit Umsetzung des Vorhabens lediglich ca. 300 m Leitung hinzukommt. Die Leiterseile zwischen den Masten 27 und 28 werden abgebaut.

Zwar gehen kleine Teilflächen der Biotope durch den Leitungsbau verloren. Dabei handelt es sich jedoch um bloß punktuelle Eingriffe, bzw. um bloße Überspannungen. Da die Gesamtflächen der Biotope rund 1.966 m² ("Schlehenhecken nördlich der Kläranlage von Burladingen"), 266 m² ("Schlehenhecke östlich von Burladingen") und 1.480 m² ("Waldrand NW Gauselfingen") betragen, fallen diese Eingriffe nur unwesentlich ins Gewicht. Von einer erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope kann unter Beachtung der tatsächlichen Beeinträchtigungen insoweit nicht angenommen werden.

c) Bezüglich des <u>Schutzgutes Wasser</u> muss in Oberflächenwasser und Grundwasser unterschieden werden. Im Bereich der Maststandorte, der Arbeitsbereiche und der Zufahrten zu den Masten 27A, 28A und 28B befinden sich keine Oberflächengewässer. Jedoch liegt

der neuzubauende Mast 27B und die Arbeitsfläche an einem kleinen Gewässer. Das Gewässer wird durch die Bautätigkeit jedoch nicht beeinträchtigt oder verändert.

Auf Grund dessen muss während der Baumaßnahme besonders an dem Mast 27B auf eine sachgemäße Bauausführung hinsichtlich des Gewässerschutzes geachtet werden, um Beeinträchtigungen zu vermeiden, was der Vorhabenträger umsetzen will.

Da das Grundwasser hier teilweise als Poren-Grundwasserleiter fungiert bzw. einen geringen Grundwasserflurabstand aufweist (Mast 27B), besteht hier eine hohe Verletzlichkeit. Das gesamte Vorhabengebiet liegt im Wasserschutzgebiet. Unter Berücksichtigung des Wasserschutzes bei der Bauausführung und der fehlenden zusätzlichen Versiegelung wird der Eingriff in dieses Schutzgut als gering bis mittel bewertet. In der Gesamtbewertung treten diese Eingriffe jedoch konkret, als auch insgesamt zurück und sind wegen der tatsächlich geringen Umweltauswirkungen insgesamt als unerheblich einzustufen.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Anlass dieses Fachgutachten inhaltlich anzuzweifeln. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass mit den beiden Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen einhergehen, die die besondere Empfindlichkeit der hier betroffenen Wasserschutzgebiete und des Überschwemmungsgebiets betreffen.

- d) Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der vorgenannten Gebiete betreffen sind bei Vorhaben nach alledem nicht zu erwarten.
- 5. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach alledem abzusehen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Tübingen, 15.07.2020

Unterschrift, Dienstsiegel